

<i>Betreff</i> Nebentätigkeiten und Ehrenämter von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Nies im Jahr 2022
--

<i>Sachbearbeitende Abteilung:</i> Ref. 10 Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 27.02.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Manuel Anacker	
<i>Verantwortlich:</i> Rainer Ryschawy, Landrätin Bettina Dickes,	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 20.03.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung

„Art und Umfang von Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Nies im Jahr 2022 (Unterrichtung gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz)“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Durch Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes) des Landesgesetzes zur Änderung beihilferechtlicher und nebensätigkeitenrechtlicher Vorschriften vom 18 November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. November 2020; Nr. 43, S. 613 ff.) wurde § 119 Landesbeamtengesetz u.a. wie folgt geändert:

(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

Im Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LANDTAG RHEINLAND-PFALZ, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/13234, 01. 10. 2020) wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Insbesondere Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit üben neben ihrem Hauptamt oft weitere Tätigkeiten aus, meist in Unternehmen oder Einrichtungen, die auf dem Geschäftsfeld der Daseinsvorsorge tätig sind. Mit den beabsichtigten Änderungen des Nebentätigkeitenrechts soll u. a. eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
--	---	----	------	------------	---	--

abweichender Beschluss:

und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird durch diese öffentliche Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck über Art und Umfang der von den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zu verschaffen.

Durch den neuen Absatz 3 soll eine bessere Transparenz der durch Nebentätigkeiten und Ehrenämter erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter und über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Privilegiert sind dabei Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit kein Amtsbezug besteht. Ergänzend ist der Teil der Niederschrift über die ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter auf der Homepage oder in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob möglicherweise durch die Ausübung von Nebentätigkeiten eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Ausübung des Hauptamtes droht oder möglicherweise sogar schon eingetreten ist.“

Herr Erster Kreisbeigeordneter Nies hat im Jahr 2022 folgende Nebentätigkeiten und Ehrenämter wahrgenommen und folgende Vergütungen dafür erhalten:

Art und Umfang von Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Nies im Jahr 2020 und 2022 (Unterrichtung gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz)“:

	Nebentätigkeit/ Ehrenamt	Art/ Umfang	Vergütung
1	Landkreistag Rheinland-Pfalz Rechtsausschuss/Umwelt- ausschuss	Mitglied	Sitzungsgeld: 0 €
2	Landkreistag Rheinland-Pfalz Sozialausschuss/Gesundheits- ausschuss	Mitglied	Sitzungsgeld: 0 €
3	Energiedienstleistungs- gesellschaft Rheinhessen-Nahe mbh	Gesellschafter- Vertreter	Sitzungsgeld: 260,- €
4	Kreis AWO Bad Kreuznach	Kreisvorsitzender	Keine
5	Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz / Hochschule für Öffentliche Verwaltung Mayen	Dozent	415,- €

I. Summe der Vergütungen, die Herr Erster Kreisbeigeordneter Nies erhalten hat	675,- €
II. Summe der Vergütungen, die Herr Erster Kreisbeigeordneter Nies an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach abgeführt hat	
Gesamtsumme (I + II) der Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ehrenämter	675,- €

Beachte :

Die Regelung des § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) gilt gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 (LBG) für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit (z.B. ehrenamtliche

Kreisbeigeordnete) **nur** sofern die erzielten Vergütungen aufgrund der Ausübung der dort erwähnten Ehrenämter den Betrag von **4 000,00 Euro in einem Jahr übersteigen**.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine